

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 234

vom 26. Januar 1993

Gemeinde Oberdorf, Aenderung der Zonenvorschriften Landschaft

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf hat am 19. Oktober 1992 die Aenderung der Zonenvorschriften Landschaft beschlossen. Es handelt sich um die Ausscheidung einer Spezialzone für Kompostierung.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Oberdorf durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Materiell-rechtlich bleibt darauf hinzuweisen, dass anfallendes Holz vom obliegenden Wald, am südlichen Rand der Spezialzone Kompostierung, weggeführt werden muss. Um dies zu gewährleisten, ist ein 10 m breiter Streifen innerhalb der Spezialzone freizuhalten. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 Baugesetz beschliesst der Regierungsrat folgendes:

://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf am 19. Oktober 1992 beschlossene Aenderung der Zonenvorschriften Landschaft wird - im Sinne der Erwägungen - genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 47/ZPL/0/2 (Mutation zum Zonenplan Landschaft) und 47/ZRL/0/1 (Mutation zum Zonenreglement Landschaft) versehenen Exemplare des Mutationsplanes und des Reglementes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Oberdorf, 4436 Oberdorf
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Tiefbauamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (9)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

